

# Bürostunden 2024

**Lohnsteuerhilfe**  
für Arbeitnehmer e. V. Sitz: Datteln  
- Lohnsteuerhilfeverein

54 Jahre

Ihre Lohnsteuerhilfe

Hauptgeschäftsstelle  
Tigg 5 \* 45711 Datteln \* Tel. (02363) 8279  
www.lstvdatteln.de  
info@lstvdatteln.de

## Hauptgeschäftsstelle \* 45711 Datteln \* Tigg 5

Januar bis Dezember

Bürozeiten und telefonische Erreichbarkeit

montags, dienstags und freitags

von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr

Telefon (02363) 82 79 \* Fax (02363) 5 13 21

E-Mail: info@lstvdatteln.de

## Vereinbaren Sie bitte einen Termin während der Bürozeiten!

Beratungsstelle \* 45770 Marl \* Bergstr. 92

Januar bis Dezember

Bürozeiten und telefonische Erreichbarkeit

montags, mittwochs und donnerstags

von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr

Telefon (02365) 3 76 17 \* Fax (02365) 93 37 41

E-Mail: lstv-ma@gmx.de

Unsere Büros sind vom 21.12.2023 bis zum 05.01.2024 sowie  
Rosenmontag, den 12.02.2024 geschlossen.

**Bitte beachten Sie die geänderten Bürozeiten!**

Der MITGLIEDSBEITRAG ist ein JAHRESBEITRAG und bei Aufnahme fällig, und im folgenden Jahr bereits im Januar für das laufende Beitragsjahr an den Verein zu entrichten. Die "Steuerhilfe", auf die jedes Mitglied Anspruch hat, ist dagegen kostenlos. Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines laufenden Jahres für das folgende Jahr gekündigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in einer unserer Beratungsstellen.

- wenden -

# INFORMATIONEN

Wenn Sie zu uns kommen, bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die das Steuerjahr 2023 betreffen und von denen Sie annehmen, daß sie steuerlich von Bedeutung sind.

- **Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt sog. Minijobs** (Beschäftigung der Bundesknappschaft betreffen), Putzfrauen oder zur Kinderbetreuung, Pflegekosten von Angehörigen.
- **Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt:** Belege bitte mitbringen!! (Putzfrauen, zur Kinderbetreuung oder zur Pflege von Angehörigen) Nachweis über Arbeitslohn und Abgaben mitbringen.
- **Aufwendungen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen im Inland:** Rechnungen des Dienstleisters immer ausstellen lassen (genannt nach Material, Lohnkosten und Fahrtkosten, Kontoauszüge als Zahlungsnachweis mitbringen!!)
- **Aufwendungen anlässlich Dienstreisen:** Dienstkilometer/Mehrkraftverwendungen für Verpflegung können steuerlich geltend gemacht werden.
- **Ausbildungskosten,** auch die des Ehegatten, z.B. Fahrten zur Ausbildungsstätte, Fachbücher, usw. Bitte alle Belege mitbringen. Wenn Sie Erstattungen vom Arbeitsamt oder Arbeitgeber oder sonstigen Stellen erhalten haben, bringen Sie bitte den entsprechenden Nachweis mit.
- **Berufskraftfahrer** und vergleichbare andere Berufsgruppen, z. B. Busfahrer, nachzuweisen. Belege über Erstattungen sind erforderlich.
- **Berufungskosten, Arbeitsgerichtskosten, beruflich bedingte Unzugskosten,** Belege und Kostenaufstellung mitbringen.
- **Einkommenssteuerbescheid von 2022,** soweit vorhanden, bitte unbedingt mitbringen.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:** Bitte mitbringen: - Mietverträge, - Kontoauszüge/Miete, Nebenkosten, Reparaturen, Zinsabrechnungen etc.
- **Fahrtkosten mit eigenem Pkw** zur ersten Tätigkeitsstätte oder Einsatzwechselstättigkeit Doppelteier Haushalt - Mietebelege - evtl. Kopien vom jeweiligen Arbeitgeber - sind Ohne Belege keine steuerliche Berücksichtigung der Unternehmungskosten.
- **Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbetrags bei Berufsabmeldung** eines volljährigen Kindes wegen auswärtiger Unterbringung in Höhe von 1.200 € jährlich. Bitte Unterlagen über Ausbildungsnachweis sowie Mietvertrag mitbringen.
- **Gewerkschaftsbeiträge, Berufsbildung, Fortbildungskosten,** Belege mitbringen.
- **Krankheitskosten** Kosten für Brillen, Zahnersatz, Fahrten zum Arzt, Medikamentenzuzahlungen, usw.
- **Kurkosten** wenn die Kur durch amtliches Zeugnis vor Kurbeginn nachgewiesen wird oder Beteiligung der Krankenkasse.
- **Körperspendung** Ab 20 %, Bitte den Schwerebehinderenausweis oder den Bescheid der Versorgungsanstalt mitbringen.
- **Krankentagegeld** Belege Absorbierbarkeit von
- **Krankentagegeld** (Basiskrankentagegeld), Bitte Belege über gezahlte Beträge mitbringen.
- **Kinder** Bitte die Steueridentifikationsnummern aller Kinder mitbringen.

- **Kindertagegeld** für jedes zum Haushalt gehörende zu berücksichtigende Kind (bis 14 Jahren oder werg. Behinderung, die vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist).
- **Lohnsteuerberechnungen 2023,** des Arbeitgebers.
- **Lohnsteuerleistungen** Bitte eine Entgeltbescheinigung für erhaltenen Lohnsteuerleistungen mitbringen z. B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslohn, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II-Bescheid zum Nachweis von Fehlzeiten, Elterngehd.
- **Pflege-Pauschbetrag ab 2023 - WICHTIG!** - Die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrages wird unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „Jahlos“ bei der zu pflegenden Person möglich sein. Der Pflege-Pauschbetrag der Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 2 beträgt 600 €, beim Pflegegrad 3 beträgt dieser 1.100 € und bei dem Pflegegrad 4 und 5 sind es 1.800 €.
- **Rentenleistungen -** Rentenbescheide mitbringen BÜF-Rente, Altersrente, Regelaltersrente, Witwenrenten, Waisenrenten sowie Renten aus privaten Versicherungen.
- **Schuld für Ersatz- oder Ergänzungsstunden,** für Kinder, die eine Ergänzungsschule besuchen oder z. B. bei der VHS Kurse belegen, die auf einem Schul-Berufsabschluss vorbereiten und für die Sie Kindergeld erhalten. Bringen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule mit, aus der die Kosten hervorgehen, gemindert um die Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.
- **Spenden** an Parteien und Wahlvereine, Wohlfahrtsvereine, sowie soziale Einrichtungen, Zahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung.
- **Unterhaltsleistungen** an bedürftige Angehörige, wie Eltern, Kinder, Großeltern, Bringen Sie bitte die Zahlungsbelege mit. Wichtig: Nachweis über die eigenen Einkünfte und Bezüge der Person, an die Sie Unterhalt zahlen, sowie die Identifikations-Nr. der unterstützten Person mitbringen.
- **Unterhaltsleistungen:** An den geschiedenen, dauernd getrennt lebenden Ehegatten (lt. Anlage „U“) oder nach § 33 a EStG, hier Höhe der eigenen Einkünfte der unterstützten Person erforderlich, sowie die Identifikations-Nr.
- **Verkehrsmittel:** Belege über vorhandene Lebens-, Unfall-, Sterbe-, Kranken-, Aussteuer- und Haftpflichtversicherungen, Altersvorsorgeleistungen; Bitte vom Anbieter die Bescheinigung nach § 10 a EStG mitbringen sowie die Sachverhalte; § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe B.
- **Wir berichten auch bei folgenden Sachverhalten: Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** unabhängig von Selbstnutzung oder Mietraumbau handelt, sonstige Einkünfte (Spezialausgaben), Sofern die Einkünfte hieraus 18.000 € bei Ledigen und 36.000 € bei Ehegatten nicht übersteigen
- **Wichtig: Bei Zinsen:** Steuerbescheinigung des Anlageinstitutes sowie die Ertragsausstellung der Bank